

Online-Versorgungsrechner für öffentliche Bedienstete

[29.10.2025] Mit einem Versorgungsrechner erweitert Niedersachsen sein digitales Serviceangebot für die Landesverwaltung: Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter können damit ihre voraussichtliche Pension berechnen und verschiedene Ruhestandsszenarien durchspielen.

Ein neuer [Online-Versorgungsrechner](#) bietet niedersächsischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern die Möglichkeit, ihre voraussichtliche Pension auf Grundlage individueller Versorgungsdaten zu berechnen. Für eine Abfrage geben die Nutzerinnen und Nutzer ihre ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ein. Auf dieser Grundlage werden die aktuell erreichten beziehungsweise die voraussichtlichen Versorgungsansprüche bei Ruhestandsbeginn berechnet. Mit dem Online-Versorgungsrechner können die ruhegehaltfähige Dienstzeit, der Ruhegehaltssatz, die Höhe der Versorgungsbezüge und ein möglicher Versorgungsabschlag in Echtzeit ermittelt werden. Auf diese Weise lassen sich verschiedenste Szenarien durchspielen – etwa um festzustellen, welche Auswirkungen beispielsweise eine geplante Teilzeitarbeit oder ein vorzeitiger Ruhestand auf die Altersversorgung hat.

„Mit dem digitalen Versorgungsrechner bauen wir das Serviceangebot für die Landesbeamtinnen und -beamten deutlich aus. Dieses jederzeit verfügbare Planungsinstrument ermöglicht einen unkomplizierten und direkten Überblick der persönlichen Alterssicherungsansprüche“, so [Finanzminister](#) Gerald Heere. Gleichzeitig würden die Mitarbeitenden des für die Pensionsberechnung zuständigen Landesamts durch das Onlineangebot entlastet. Die erfolgten Eingaben werden nur im Rahmen der jeweiligen Anwendung und nicht dauerhaft gespeichert. Das Ergebnis der Berechnung kann jedoch in Form einer verschlüsselten Datei heruntergeladen werden, um bei einer erneuten Berechnung oder Fortsetzung der Berechnung auf die erfolgten Eingaben zugreifen zu können. Zusätzlich können alle Ergebnisse am Ende der Berechnung heruntergeladen werden.

(sib)